

# RS OGH 1999/11/23 4Ob309/99s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1999

## Norm

MRG §14 Abs2

## Rechtssatz

Wenn der Mieter und seine Familie, darunter auch seine Gattin, in einem gemeinsamen Haushalt lebten und die Mietrechte an dieser Ehewohnung deshalb aufgegeben haben, um nach Abschluss der erforderlichen Renovierungsarbeiten in die später aufgekündigte Wohnung als neue Ehewohnung zu ziehen, dieses Vorhaben jedoch infolge des unerwarteten Todes des Mieters nicht mehr verwirklicht werden konnte, muss es ohne rechtliche Bedeutung sein, dass der Mieter und seine Gattin die später aufgekündigte Wohnung (noch) nicht gemeinsam bewohnt haben: Die durch Aufgabe der Mietrechte an ihrer bisherigen Wohnung manifestierte Absicht der Ehegatten, den bestehenden gemeinsamen Haushalt in die vom Mieter schon für Renovierungsarbeiten benutzte Wohnung zu verlegen, bewirkt unter diesen Umständen ein Eintrittsrecht der Ehegattin gem § 14 Abs 2 MRG.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 309/99s  
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 4 Ob 309/99s  
Veröff: SZ 72/188

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112713

## Dokumentnummer

JJR\_19991123\_OGH0002\_0040OB00309\_99S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>